

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/7 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2016****zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 2, und auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU ist die Senkung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, nicht zuletzt für kleine und mittlere Unternehmen. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist ein wichtiger Bestandteil dieser Bemühungen. Das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung sollte deshalb so abgefasst werden, dass die Notwendigkeit zur Beibringung einer Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten, die die Ausschlussgründe und Eignungskriterien betreffen, entfällt. Zur Verwirklichung des gleichen Ziels sollte das Standardformular auch die relevanten Informationen über Unternehmen, deren Kapazitäten ein Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nimmt, enthalten, sodass die Überprüfung dieser Informationen zusammen mit der Überprüfung bezüglich des Hauptwirtschaftsteilnehmers und unter den gleichen Voraussetzungen durchgeführt werden kann.
- (2) Die EEE sollte auch von Auftraggebern verwendet werden können, die der Richtlinie 2014/25/EU unterliegen und für die hinsichtlich der Anwendung der in der Richtlinie 2014/24/EU genannten Ausschlussgründe und Eignungskriterien dieselben Verfahren und Bedingungen wie für öffentliche Auftraggeber gelten.
- (3) Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber und möglicher widersprüchlicher Angaben in unterschiedlichen Auftragsunterlagen sollten öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bereits im Aufruf zum Wettbewerb oder in darin enthaltenen Verweisen auf andere Teile der Auftragsunterlagen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Teilnahme und die etwaige Einreichung eines Angebots ohnehin sorgfältig lesen müssen, genau angeben, welche Informationen die Wirtschaftsteilnehmer in der EEE zur Verfügung stellen müssen.
- (4) Die EEE sollte ferner zu einer weiteren Vereinfachung für die Wirtschaftsteilnehmer und die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber beitragen, indem unterschiedliche und abweichende nationale Eigenerklärungen durch ein Standardformular auf europäischer Ebene ersetzt werden. Außerdem sollte dies helfen, Probleme im Zusammenhang mit der genauen Abfassung von förmlichen Erklärungen und Einverständniserklärungen sowie sprachliche Probleme zu verringern, da das Standardformular in allen Amtssprachen zur Verfügung stehen wird. Damit dürfte die EEE auch die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren in anderen Mitgliedstaaten erleichtern.
- (5) Jede Informationsverarbeitung und jeder Datenaustausch in Verbindung mit der EEE sollte im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und insbesondere mit den innerstaatlichen Vorschriften für die Verarbeitung von Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie erfolgen.
- (6) Es sei daran erinnert, dass die Kommission die Anwendung der EEE in der Praxis unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung der Datenbanken in den Mitgliedstaaten überprüft und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber bis zum 18. April 2017 Bericht erstattet. Dabei kann sie auch etwaige Anregungen zur Optimierung der Funktionalität der EEE im Hinblick auf eine Verbesserung der Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren, nicht zuletzt für KMU, oder auf mögliche

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽³⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Vereinfachungen innerhalb des durch die Richtlinie 2014/24/EU vorgegebenen Rahmens berücksichtigen; ebenso kann sie etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Praxis einer systematischen Anforderung von Bescheinigungen und anderen dokumentarischen Nachweisen von allen Teilnehmern an einem Vergabeverfahren oder der Praxis einer diskriminierenden Festlegung der Wirtschaftsteilnehmer, von denen derartige Unterlagen angefordert werden, prüfen.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU und spätestens ab dem 18. April 2016 ist das dieser Verordnung als Anhang 2 beigefügte Standardformular zur Erstellung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung im Sinne des Artikels 59 der Richtlinie 2014/24/EU zu verwenden. Eine Anleitung zu ihrer Verwendung ist dieser Verordnung als Anhang 1 beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG 1

Anleitung

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist eine Eigenerklärung von Wirtschaftsteilnehmern, die als vorläufiger Nachweis ihrer Eignung dient und Bescheinigungen von Behörden oder Dritten ersetzt. Nach Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU handelt es sich um eine förmliche Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers, dass er sich in keiner Situation befindet, in der Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden oder ausgeschlossen werden können, und dass er die einschlägigen Eignungskriterien und gegebenenfalls die objektiven Vorschriften und Kriterien erfüllt, die zur Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden sollen, festgelegt wurden. Ziel der EEE ist die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, eine Vielzahl von Bescheinigungen oder anderen Dokumenten beizubringen, die die Ausschlussgründe und Eignungskriterien betreffen.

Um Wirtschaftsteilnehmern das Ausfüllen der EEE zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten eine Anleitung zur Verwendung des Formulars herausgeben, in der beispielsweise erläutert wird, welche Vorschriften des innerstaatlichen Rechts in Bezug auf Teil III Abschnitt A von Belang sind ⁽¹⁾, dass amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer oder gleichwertige Bescheinigungen im betreffenden Mitgliedstaat möglicherweise nicht erstellt bzw. ausgegeben werden oder welche Quellenangaben und Informationen aufzuführen sind, damit öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber eine bestimmte Bescheinigung elektronisch abrufen können.

Bei der Ausarbeitung der Auftragsunterlagen für ein Vergabeverfahren müssen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Aufruf zum Wettbewerb, in den darin genannten Auftragsunterlagen oder in den Aufforderungen zur Interessenbestätigung darauf hinweisen, welche Angaben von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden; insbesondere müssen sie explizit angeben, ob die in den Teilen II und III ⁽²⁾ vorgesehenen Angaben auch in Bezug auf Unterauftragnehmer, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer **nicht** in Anspruch nimmt ⁽³⁾, zu machen sind oder nicht. Sie können den Wirtschaftsteilnehmern die Aufgabe auch dadurch erleichtern, dass sie die betreffenden Angaben direkt in eine elektronische Fassung des EEE einfügen; dazu können sie beispielsweise den EEE-Dienst (<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/growth/tools-databases/ecertis2/resources/espd/index.html>) ⁽⁴⁾ nutzen, den die Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung stellen wird.

Einem Angebot in offenen Verfahren oder einem Teilnahmeantrag in nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen oder Innovationspartnerschaften müssen die Wirtschaftsteilnehmer eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen ⁽⁵⁾. Außer bei bestimmten Aufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen muss der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.

Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder es den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern überlassen zu entscheiden, ob die EEE auch bei Vergabeverfahren verwendet werden sollte, die nicht oder nur zum Teil den detaillierten Verfahrensregeln nach der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU unterliegen, wie etwa bei Beschaffungen unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte oder bei Beschaffungen, die den für soziale und andere besondere Dienstleistungen geltenden Vorschriften unterliegen („Sonderregelung“) ⁽⁶⁾. Ebenso können die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen oder es den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern überlassen zu entscheiden, ob die EEE auch im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben verwendet werden sollte — unabhängig davon, ob diese der Richtlinie 2014/23/EU ⁽⁷⁾ unterliegen oder nicht.

⁽¹⁾ Z. B., dass Wirtschaftsteilnehmer, die nach Artikel x, y und z des nationalen Strafgesetzbuchs verurteilt wurden, dies in der Rubrik zu Verurteilungen wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder Geldwäsche angeben müssen.

⁽²⁾ Angaben zu den Ausschlussgründen.

⁽³⁾ Vgl. Artikel 71 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 88 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU.

⁽⁴⁾ Dies ist der Link zur vorläufigen Version, die sich noch im Aufbau befindet. Der Link zur Vollversion wird, sobald diese verfügbar ist, eingefügt oder auf anderem Wege bekanntgemacht.

⁽⁵⁾ Komplizierter ist die Situation bei **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung** gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU und **Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb** gemäß Artikel 50 der Richtlinie 2014/25/EU, da diese Bestimmungen auf sehr unterschiedliche Sachverhalte Bezug nehmen.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer EEE würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand darstellen oder in anderer Weise unangemessen sein, 1) wenn nur ein im Voraus feststehender Teilnehmer in Betracht kommt (Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 50 Buchstaben c, e, f und i der Richtlinie 2014/25/EU), 2) wenn Dringlichkeit geboten ist (Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 50 Buchstaben d und h der Richtlinie 2014/25/EU) oder wegen der besonderen Merkmale der Transaktion bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Lieferungen (Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 50 Buchstabe g der Richtlinie 2014/25/EU).

In den übrigen Fällen — wenn also von mehr als einem Teilnehmer auszugehen ist, keine Dringlichkeit geboten ist und keine besonderen Merkmale der Transaktion zu berücksichtigen sind — wäre die Verwendung des EEE dagegen absolut sinnvoll und sollte auch verlangt werden; dies gilt in den in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU und in Artikel 50 Buchstaben a, b und j der Richtlinie 2014/25/EU genannten Fällen.

⁽⁶⁾ Artikel 74 bis 77 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 91 bis 94 der Richtlinie 2014/25/EU.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Ein öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber kann einen Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der verlangten Bescheinigungen und zusätzlichen Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Ein Wirtschaftsteilnehmer kann vom Vergabeverfahren ausgeschlossen oder nach innerstaatlichem Recht belangt werden, wenn er sich beim Ausfüllen der EEE oder generell bei seinen für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Erfüllung der Eignungskriterien erforderlichen Auskünften einer schwerwiegenden Täuschung schuldig macht, derartige Auskünfte zurückhält oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen beizubringen.

Die Wirtschaftsteilnehmer können Angaben, die sie bereits bei einer früheren Auftragsvergabe in einer EEE gemacht haben, wiederverwenden, sofern die Angaben nach wie vor korrekt und relevant sind. Die leichteste Methode besteht darin, die Angaben mithilfe der entsprechenden Funktionalitäten, die der bereits erwähnte elektronische EEE-Dienst bietet, in die neue EEE einzusetzen. Selbstverständlich ist es auch möglich, die Angaben mithilfe anderer Copy-paste-Verfahren einzufügen, beispielsweise durch Übernahme von auf IT-Geräten (PCs, Tablets, Servern usw.) des Wirtschaftsteilnehmers abgespeicherten Daten.

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU wird die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt; die Frist für die Einführung dieser Regelung kann jedoch bis spätestens 18. April 2018 verlängert werden. ⁽⁸⁾ Das bedeutet, dass bis spätestens 18. April 2018 parallel eine voll elektronische und eine papierbasierte Version der EEE verwendet werden können. Der EEE-Dienst wird es Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, ihre EEE in **allen Fällen** elektronisch auszufüllen und somit die bestehenden Möglichkeiten (nicht zuletzt die Wiederverwendung von Angaben) in vollem Umfang zu nutzen. Mit Blick auf die Verwendung in Vergabeverfahren, für die die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel aufgeschoben wurde (ebenfalls bis spätestens 18. April 2018), ermöglicht es der EEE-Dienst den Wirtschaftsteilnehmern, ihre elektronisch ausgefüllte EEE als Papierfassung auszudrucken und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber auf anderem als auf elektronischem Wege zu übermitteln ⁽⁹⁾.

Wie bereits erwähnt, ist die EEE eine förmliche Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers darüber, dass die einschlägigen Ausschlussgründe nicht vorliegen, dass die jeweiligen Eignungskriterien erfüllt sind und dass die vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber verlangten relevanten Informationen beigebracht werden.

Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen **und** werden für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt ⁽¹⁰⁾, sollte für jedes Los (bzw. für jede Gruppe von Losen, für die dieselben Eignungskriterien gelten) eine EEE ausgefüllt werden.

Ferner ist in der EEE die für die Ausstellung der zusätzlichen Unterlagen zuständige Behörde bzw. der zuständige Dritte genannt ⁽¹¹⁾ und ist darin eine förmliche Erklärung enthalten, dass der Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein wird, auf Anfrage unverzüglich diese zusätzlichen Unterlagen beizubringen.

Öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber können sich dafür entscheiden oder von den Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden ⁽¹²⁾, die geforderten Angaben zu den Eignungskriterien auf die Beantwortung einer einzigen Frage — nämlich ob die Wirtschaftsteilnehmer alle festgelegten Eignungskriterien erfüllen — mit „Ja“ oder „Nein“ zu beschränken. Zwar können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen und/oder Unterlagen angefordert werden, doch sollte ein übermäßiger Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer vermieden werden, der aus einer systematischen Anforderung von Bescheinigungen und anderen dokumentarischen Nachweisen von allen Teilnehmern an einem Vergabeverfahren oder aus der Praxis einer diskriminierenden Festlegung der Wirtschaftsteilnehmer, von denen entsprechende Unterlagen angefordert werden sollen, resultieren könnte.

Die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber, die betreffenden Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abzurufen, gilt auch dann, wenn die ursprünglich verlangte Auskunft zu den Eignungskriterien auf die Beantwortung einer Ja/Nein-Frage beschränkt war. Werden derartige elektronische Dokumente verlangt, werden die Wirtschaftsteilnehmer dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber die für die Anforderung der Unterlagen benötigten Angaben daher zum Zeitpunkt der Prüfung der Eignungskriterien und nicht direkt in der EEE übermitteln.

⁽⁸⁾ Vgl. Artikel 90 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU.

⁽⁹⁾ Sie werden ihre EEE auch als pdf-Datei erstellen können, die dann auf elektronischem Wege als Anhang übermittelt werden kann. Um die Angaben später wiederverwenden zu können, sollten Wirtschaftsteilnehmer die ausgefüllte EEE in einem geeigneten elektronischen Format (z. B. xml) abspeichern.

⁽¹⁰⁾ Z. B. hinsichtlich des verlangten Mindestumsatzes, der in entsprechenden Fällen in Abhängigkeit vom geschätzten maximalen Wert der einzelnen Lose festzulegen ist.

⁽¹¹⁾ Sofern der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber nicht angegeben hat, dass fürs Erste eine allgemeine Auskunft („Ja“/„Nein“) hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen genügt. Nähere Erläuterungen zu dieser Option siehe weiter unten.

⁽¹²⁾ Derartige Anforderungen können allgemeine Geltung haben oder auf bestimmte Situationen beschränkt sein, z. B. auf offene Verfahren oder — bei zweiphasigen Verfahren — auf Fälle, in denen alle Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen, zur Teilnahme aufgefordert werden.

Ist ein Auszug aus dem einschlägigen Register, zum Beispiel aus dem Strafregister, für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber auf elektronischem Wege erhältlich, kann der Wirtschaftsteilnehmer angeben, wo diese Information aufzufinden ist (z. B. Bezeichnung des Dokumentenarchivs, Internet-Adresse, Angabe der betreffenden Akte oder Datei usw.), so dass der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber diese Information einholen kann. **Mit diesen Angaben erklärt sich der Wirtschaftsteilnehmer einverstanden, dass der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber unter Beachtung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG⁽¹³⁾ über die Verarbeitung personenbezogener Daten, vor allem besonderer Kategorien von Daten wie Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen, die relevanten Unterlagen abrufen.**

Im Einklang mit Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates können Wirtschaftsteilnehmer, die in amtlichen Verzeichnissen zugelassener Wirtschaftsteilnehmer eingetragen oder im Besitz einer Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen sind, dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber in Bezug auf die in den Teilen III bis V verlangten Informationen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung oder eine von der zuständigen Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung vorlegen.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der **in eigenem Namen** an einem Vergabeverfahren teilnimmt und **nicht** die Kapazitäten anderer Unternehmen **in Anspruch nimmt**, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss **eine** Eigenerklärung ausfüllen.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, muss dafür Sorge tragen, dass seine eigene EEE zusammen mit **jeweils einer separaten** EEE mit den einschlägigen Informationen⁽¹⁴⁾ für **jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen** an den betreffenden öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber übermittelt wird.

Wenn schließlich Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich vorübergehender Zusammenschlüsse, gemeinsam an Vergabeverfahren teilnehmen, ist für **jeden** beteiligten Wirtschaftsteilnehmer **eine separate** EEE mit den in den Teilen II bis V verlangten Informationen vorzulegen.

In Fällen, in denen mehr als eine Person dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium eines Wirtschaftsteilnehmers angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, **kann** — in Abhängigkeit von den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften, unter anderem der Datenschutzbestimmungen — gegebenenfalls eine Unterzeichnung der EEE durch alle diese Personen verlangt werden.

Auf eine Unterzeichnung der EEE kann unter Umständen verzichtet werden, wenn die EEE als Teil eines Pakets von Unterlagen übermittelt wird, deren Authentizität und Integrität mit der im Rahmen der Übermittlung verlangten Autorisierung gewährleistet wird⁽¹⁵⁾.

Bei Vergabeverfahren, für die ein Aufruf zum Wettbewerb im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, werden die für Teil I benötigten Angaben automatisch abgerufen, **vorausgesetzt, dass der bereits erwähnte elektronische EEE-Dienst zum Erstellen und Ausfüllen der EEE genutzt wird.**

Wird kein Aufruf zum Wettbewerb im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, muss der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber die Angaben einfügen, die eine eindeutige Identifizierung des Vergabeverfahrens ermöglichen. Alle anderen Angaben sind in allen Abschnitten der EEE vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer zu machen.

Die EEE besteht aus folgenden Teilen und Abschnitten:

- **Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber**
- **Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer**

⁽¹³⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽¹⁴⁾ Siehe Teil II Abschnitt C.

⁽¹⁵⁾ Wenn z. B. das Angebot und die beigefügte EEE im Rahmen eines offenen Verfahrens per E-Mail, versehen mit der vorgeschriebenen elektronischen Signatur, übermittelt wird, kann eine zusätzliche Unterzeichnung des EEE entbehrlich sein. Auch auf eine elektronische Signatur könnte verzichtet werden, wenn die EEE in eine elektronische Beschaffungsplattform integriert ist und für die Nutzung dieser Plattform eine elektronische Authentifizierung erforderlich ist.

— **Teil III: Ausschlussgründe**

- **A: Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung** (zwingend vorgeschrieben gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU; die Anwendung dieser Ausschlussgründe ist auch nach Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU für öffentliche Auftraggeber zwingend vorgeschrieben, wohingegen es Auftraggebern, bei denen es sich nicht um öffentliche Auftraggeber handelt, **freisteht**, diese Ausschlussgründe anzuwenden)
- **B: Gründe im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen** (zwingend vorgeschrieben gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU, falls eine endgültige und verbindliche Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung ergangen ist; unter denselben Voraussetzungen ist ihre Anwendung auch nach Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU für öffentliche Auftraggeber zwingend vorgeschrieben, wohingegen es Auftraggebern, bei denen es sich nicht um öffentliche Auftraggeber handelt, **freisteht**, diese Ausschlussgründe anzuwenden; in den innerstaatlichen Vorschriften einiger Mitgliedstaaten kann ein Ausschluss verbindlich vorgeschrieben sein, auch wenn die betreffende Entscheidung nicht endgültig und verbindlich ist)
- **C: Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten (siehe Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU)** (Fälle, in denen Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden können; öffentliche Auftraggeber können von den Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Ausschlussgründe verpflichtet werden; gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU **können** alle Auftraggeber, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche Auftraggeber handelt oder nicht, entscheiden, diese Ausschlussgründe anzuwenden, oder sie können vom betreffenden Mitgliedstaat dazu verpflichtet werden)
- **D: Sonstige Ausschlussgründe, die in den für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sein können**

— **Teil IV: Eignungskriterien** ⁽¹⁶⁾

- **α: Globalvermerk zur Erfüllung aller Eignungskriterien**
- **A: Befähigung zur Berufsausübung**
- **B: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
- **C: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
- **D: Qualitätssicherung und Umweltmanagement** ⁽¹⁷⁾ ⁽¹⁸⁾

— **Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber** ⁽¹⁹⁾

— **Teil VI: Abschlusserklärungen**

⁽¹⁶⁾ Gemäß Artikel 80 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU steht es Auftraggebern — unabhängig davon, ob es sich um öffentliche Auftraggeber handelt oder nicht — frei, die in Artikel 58 der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Eignungskriterien (Teil IV Abschnitte A, B und C) zugrunde zu legen.

⁽¹⁷⁾ Die Verwendung der EEE durch Auftraggeber in Bezug auf die Anforderungen im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und Umweltmanagement (Teil IV Abschnitt D) ist nach der Richtlinie 2014/25/EU nicht explizit vorgesehen, sollte aber dennoch aus praktischen Gründen zulässig sein, da Artikel 62 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 81 der Richtlinie 2014/25/EU im Wesentlichen identisch sind.

⁽¹⁸⁾ Gemäß Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU wählen die Auftraggeber die Teilnehmer auf der Grundlage objektiver Vorschriften und Kriterien aus. Wie bereits dargelegt, können diese Kriterien in einigen Fällen die in der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Kriterien sein oder sie können im Wesentlichen identische Vorschriften enthalten (siehe Fußnote 16). Es kann sich aber auch um für einen bestimmten Auftraggeber oder ein bestimmtes Vergabeverfahren spezifische Vorschriften und Kriterien handeln. Derartige Fälle können jedoch nicht in einem Standardformular abgedeckt werden.

⁽¹⁹⁾ Die Verwendung des EEE durch die Auftraggeber mit Blick auf die Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber (Teil V) ist nach der Richtlinie 2014/25/EU nicht explizit vorgesehen, sollte aber dennoch aus praktischen Gründen zulässig sein, da sowohl Artikel 65 der Richtlinie 2014/24/EU als auch Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU verlangen, dass eine derartige Verringerung der Zahl der Bewerber im Einklang mit objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften erfolgt.

ANHANG 2

STANDARDFORMULAR FÜR DIE EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG (EEE)

Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber

Bei Vergabeverfahren, für die ein Aufruf zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, werden die für Teil I benötigten Angaben automatisch abgerufen, vorausgesetzt, dass der elektronische EEE-Dienst ⁽¹⁾ zum Erstellen und Ausfüllen der EEE genutzt wird. Veröffentlichung der *einschlägigen Bekanntmachung* ⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*:

ABI. S Nummer [], Datum [], Seite [],

Nummer der Bekanntmachung im Amtsblatt S: [][][][]/S [][][][]-[][][][][][][][][][]

Wird im Amtsblatt der Europäischen Union kein Aufruf zum Wettbewerb veröffentlicht, muss der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber die Angaben einfügen, die eine eindeutige Identifizierung des Vergabeverfahrens ermöglichen:

Wird keine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* verlangt, machen Sie bitte andere Angaben, die eine eindeutige Identifizierung des Vergabeverfahrens ermöglichen (z. B. Fundstelle einer Veröffentlichung auf nationaler Ebene): [...]

ANGABEN ZUM VERGABEVERFAHREN

Die für Teil I benötigten Angaben werden automatisch abgerufen, sofern der erwähnte elektronische EEE-Dienst zum Erstellen und Ausfüllen der EEE genutzt wird. Andernfalls sind die betreffenden Angaben vom Wirtschaftsteilnehmer einzufügen.

Beschaffer ⁽³⁾	Antwort:
Name:	[]
Gegenstand der Beschaffung	Antwort:
Titel oder Kurzbeschreibung der Beschaffung ⁽⁴⁾ :	[]
Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber (<i>falls zutreffend</i>) ⁽⁵⁾ :	[]

Alle anderen Angaben sind in allen Abschnitten der EEE vom Wirtschaftsteilnehmer zu machen.

⁽¹⁾ Die Kommission wird den elektronischen EEE-Dienst öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung stellen.

⁽²⁾ Für **öffentliche Auftraggeber**: **Vorinformation** als Aufruf zum Wettbewerb oder **Auftragsbekanntmachung**.

Für **Sektorenauftraggeber**: **Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung** als Aufruf zum Wettbewerb, **Auftragsbekanntmachung** oder **Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems**.

⁽³⁾ Die Angaben sind aus Abschnitt I Punkt I.1 der einschlägigen Bekanntmachung zu übernehmen. Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung bitte die Namen aller beteiligten Auftraggeber angeben.

⁽⁴⁾ Siehe Punkt II.1.1 und Punkt II.1.3 der einschlägigen Bekanntmachung.

⁽⁵⁾ Siehe Punkt II.1.1 der einschlägigen Bekanntmachung.

Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

A: ANGABEN ZUM WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

Angaben zur Identität	Antwort:
Name:	[]
Ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Wurde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt, geben Sie bitte eine andere nationale Identifikationsnummer an (falls vorhanden):	[] []
Postanschrift:	[.....]
Kontaktperson(en) ⁽⁶⁾ : Telefon: E-Mail: Internetadresse (Web-Adresse) (falls vorhanden):	[.....] [.....] [.....] [.....]
Allgemeine Angaben	Antwort:
Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um ein Kleinunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen ⁽⁷⁾ ?	[] Ja [] Nein
Nur bei vorbehaltenen Aufträgen ⁽⁸⁾: Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine geschützte Werkstatt oder ein „soziales Unternehmen“ ⁽⁹⁾ oder ist eine Ausführung des Auftrags im Rahmen geschützter Beschäftigungsprogramme vorgesehen? Falls ja: Wie hoch ist der Anteil behinderter oder benachteiligter Beschäftigter? Geben Sie — soweit verlangt — an, welcher Gruppe bzw. welchen Gruppen behinderter Menschen oder benachteiligter Personen die Beschäftigten angehören.	[] Ja [] Nein [.....] [.....]
Sofern entsprechende Systeme bestehen: Ist der Wirtschaftsteilnehmer in einem amtlichen Verzeichnis zugelassener Wirtschaftsteilnehmer erfasst oder verfügt er über eine gleichwertige (z. B. im Rahmen eines nationalen (Prä-)Qualifizierungssystems ausgestellte) Zertifizierung?	[] Ja [] Nein [] Nicht zutreffend (da im Niederlassungsstaat des Wirtschaftsteilnehmers kein entsprechendes System besteht)
Falls ja: Füllen Sie bitte die übrigen Teile dieses Abschnitts, Abschnitt B und — soweit relevant — Abschnitt C dieses Teils, ggf. Auch Teil V, und in jedem Fall Teil VI aus, der auch zu unterzeichnen ist. a) Geben Sie bitte die Bezeichnung des Verzeichnisses bzw. der Bescheinigung (des Zertifikats) und ggf. die betreffende Eintrags- bzw. Zertifizierungsnummer an: b) Sofern die Bescheinigung über die Eintragung bzw. Zertifizierung elektronisch abrufbar ist, machen Sie bitte entsprechende Angaben:	a) [.....] b) (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....][.....][.....][.....]

⁽⁶⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽⁷⁾ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Diese Angabe wird nur für statistische Zwecke verlangt.

Kleinstunternehmen: Unternehmen, die **weniger als 10 Personen beschäftigen** und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme **2 Mio. EUR nicht übersteigt**.

Kleine Unternehmen: Unternehmen, die **weniger als 50 Personen beschäftigen** und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme **10 Mio. EUR nicht übersteigt**.

Mittlere Unternehmen: Unternehmen, bei denen es sich weder um Kleinunternehmen noch um kleine Unternehmen handelt, die **weniger als 250 Personen beschäftigen** und deren Jahresumsatz **50 Mio. EUR nicht übersteigt und/oder** deren Jahresbilanzsumme **43 Mio. EUR nicht übersteigt**.

⁽⁸⁾ Siehe Punkt III. 1.5 der Auftragsbekanntmachung.

⁽⁹⁾ D. h. sein Hauptzweck ist die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen.

c) Geben Sie bitte die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis oder die Zertifizierung erfolgt ist, sowie die sich aus dem amtlichen Verzeichnis ergebende Klassifizierung ⁽¹⁰⁾ an: d) Werden mit der Eintragung bzw. Zertifizierung alle vorgeschriebenen Eignungskriterien abgedeckt? Falls nein: Ergänzen Sie bitte zusätzlich die fehlenden Angaben in Teil IV Abschnitte A, B, C bzw. D. NUR, wenn dies in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangt wird: e) Wird der Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, eine Bescheinigung über die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern vorzulegen oder Angaben zu machen, die es dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ermöglichen, die Bescheinigung direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abzurufen? Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	c) [.....] d) ☐ Ja ☐ Nein e) ☐ Ja ☐ Nein (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....][.....][.....][.....]
Form der Teilnahme	Antwort:
Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam mit anderen ⁽¹¹⁾ am Vergabeverfahren teil?	☐ Ja ☐ Nein
Falls ja, tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die sonstigen Beteiligten eine separate EEE vorlegen.	
Falls ja:	
a) Geben Sie bitte an, welche Funktion (Federführung, für bestimmte Aufgaben verantwortlich ...) der Wirtschaftsteilnehmer in der Gruppe ausübt:	a): [.....]
b) Geben Sie bitte an, welche weiteren Wirtschaftsteilnehmer mit ihm gemeinsam am Vergabeverfahren teilnehmen:	b): [.....]
c) Ggf. Bezeichnung der teilnehmenden Gruppe:	c): [.....]
Lose	Antwort:
Sofern zutreffend, Angabe des Loses (der Lose), für das (die) der Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot einzureichen beabsichtigt:	[.....]

B: ANGABEN ZU VERTRETERN DES WIRTSCHAFTSTEILNEHMERS

Name(n) und Anschrift(en) der Person(en), die zur Vertretung des Wirtschaftsteilnehmers in diesem Vergabeverfahren ermächtigt ist (sind) (falls zutreffend):

Vertretung (falls zutreffend)	Antwort:
Vollständiger Name;	[.....];
ggf. Geburtsort und Geburtsdatum:	[.....]
Position/Beauftragt in seiner/ihrer Eigenschaft als:	[.....]
Postanschrift:	[.....]
Telefon:	[.....]
E-Mail:	[.....]
Bitte legen Sie erforderlichenfalls ausführliche Informationen zur Vertretung (Form, Umfang, Zweck usw.) vor:	[.....]

⁽¹⁰⁾ Die Nachweise und die Klassifizierung sind ggf. im Zertifikat angegeben.

⁽¹¹⁾ Insbesondere als Teil einer Gruppe, eines Konsortiums, eines gemeinsamen Unternehmens o. Ä.

C: ANGABEN ZUR INANSPRUCHNAHME DER KAPAZITÄTEN ANDERER UNTERNEHMEN

Inanspruchnahme	Antwort:
Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der Eignungskriterien nach Teil IV sowie der (etwaigen) Kriterien und Vorschriften nach Teil V die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch?	☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, legen Sie bitte für jedes der betreffenden Unternehmen eine separate, vom jeweiligen Unternehmen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete EEE mit den nach den Abschnitten A und B dieses Teils und nach Teil III erforderlichen Informationen vor.

Beachten Sie bitte, dass dies auch für technische Fachkräfte oder technische Stellen gilt, die nicht unmittelbar dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und bei öffentlichen Bauaufträgen die technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, über die der Wirtschaftsteilnehmer für die Ausführung des Bauwerks verfügt.

Fügen Sie auch für jedes betroffene Unternehmen die Informationen nach Teil IV und Teil V ⁽¹²⁾ bei, soweit sie für die spezifischen Kapazitäten relevant sind, die der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nimmt.

D: ANGABEN ZU UNTERAUFTRAGNEHMERN, DEREN KAPAZITÄTEN DER WIRTSCHAFTSTEILNEHMER NICHT IN ANSPRUCH NIMMT

(Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn die betreffenden Angaben vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ausdrücklich verlangt werden.)

Vergabe von Unteraufträgen	Antwort:
Beabsichtigt der Wirtschaftsteilnehmer, einen Teil des Auftrags an Dritte weiterzuvergeben?	☐ Ja ☐ Nein Falls ja, nennen Sie bitte — soweit bekannt — die Namen der vorgeschlagenen Unterauftragnehmer: [...]

Sofern der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber diese Angaben — zusätzlich zu den in diesem Abschnitt bereits enthaltenen Informationen — ausdrücklich verlangt, machen Sie bitte die in den Abschnitten A und B dieses Teils sowie in Teil III verlangten Angaben für jeden der betreffenden Unterauftragnehmer (jede der betreffenden Kategorien von Unterauftragnehmern).

⁽¹²⁾ Für technische Stellen, die für die Qualitätskontrolle zuständig sind, zum Beispiel Teil IV Abschnitt C Nummer 3.

Teil III: Ausschlussgründe

A: GRÜNDE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER STRAFRECHTLICHEN VERURTEILUNG

In Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung ⁽¹³⁾
2. Bestechung ⁽¹⁴⁾
3. Betrug ⁽¹⁵⁾
4. Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten ⁽¹⁶⁾
5. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ⁽¹⁷⁾
6. Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels ⁽¹⁸⁾

Gründe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen nach innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 57 Absatz 1 der Richtlinie	Antwort:
Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, aus einem der oben genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist?	[] Ja [] Nein Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben: (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....] ⁽¹⁹⁾
Falls ja , machen Sie bitte folgende Angaben ⁽²⁰⁾ : a) Datum der Verurteilung, Art der Straftat gemäß den Punkten 1 bis 6, Grund (Gründe) für die Verurteilung b) Verurteilte Person [] c) Soweit unmittelbar im Urteil festgelegt:	a) Datum: [...], Punkt(e): [...], Grund (Gründe): [...] b) [.....] c) Dauer des Ausschlusszeitraums [.....] und Tatbestand (Tatbestände) [] Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben: (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente) [.....] [.....] [.....] ⁽²¹⁾
Im Falle einer Verurteilung: Hat der Wirtschaftsteilnehmer Maßnahmen getroffen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen ⁽²²⁾ („Selbstreinigung“)?	[] Ja [] Nein
Falls ja , beschreiben Sie bitte die Maßnahmen ⁽²³⁾ :	[.....]

⁽¹³⁾ Im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

⁽¹⁴⁾ Im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1), und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54). Dieser Ausschlussgrund umfasst auch Bestechung im Sinne der für den öffentlichen Auftraggeber (Sektorenauftraggeber) oder den Wirtschaftsteilnehmer geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

⁽¹⁵⁾ Im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48).

⁽¹⁶⁾ Im Sinne des Artikels 1 bzw. des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3). Dieser Ausschlussgrund umfasst gemäß Artikel 4 des Beschlusses auch die Anstiftung zur Begehung einer Straftat, die Mittäterschaft und den Versuch der Begehung einer Straftat.

⁽¹⁷⁾ Im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

⁽¹⁸⁾ Im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽²⁰⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽²¹⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽²²⁾ Im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 57 Absatz 6 der Richtlinie 2014/24/EU.

⁽²³⁾ Aus der Beschreibung sollte hervorgehen, dass die betreffenden Maßnahmen in Anbetracht der Art der begangenen Straftaten (punktuell, wiederholt, systematisch...) angemessen sind.

B: GRÜNDE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTRICHTUNG VON STEUERN ODER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen	Antwort:	
Ist der Wirtschaftsteilnehmer allen seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers — sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt — nachgekommen?	☐ Ja ☐ Nein	
Falls nein , machen Sie bitte folgende Angaben:	Steuern und Abgaben	Sozialbeiträge
a) Betroffenes Land bzw. betroffener Mitgliedstaat	a) [.....]	a) [.....]
b) Wie hoch ist der fragliche Betrag?	b) [.....]	b) [.....]
c) Wie wurde der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen festgestellt?		
1) Im Wege einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung :	c1) ☐ Ja ☐ Nein	c1) ☐ Ja ☐ Nein
— Ist diese Entscheidung endgültig und verbindlich?	— ☐ Ja ☐ Nein	— ☐ Ja ☐ Nein
— Geben Sie bitte das Datum der Verurteilung bzw. der Entscheidung an.	— [.....]	— [.....]
— Im Falle einer Verurteilung: Soweit darin unmittelbar festgelegt , Dauer des Ausschlusszeitraums:	— [.....]	— [.....]
2) Auf andere Weise (bitte präzisieren):	c2) [.....]	c2) [.....]
d) Ist der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge — ggf. einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen — eingegangen ist?	d) ☐ Ja ☐ Nein Falls ja , bitte näher ausführen: [.....] [.....]	d) ☐ Ja ☐ Nein Falls ja , bitte näher ausführen: [.....] [.....]
Sofern die einschlägigen Unterlagen über die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	(Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente) ⁽²⁴⁾ [.....][.....][.....]	

C: GRÜNDE IM ZUSAMMENHANG MIT INSOLVENZ, INTERESSENKONFLIKTEN ODER BERUFLICHEM FEHLVERHALTEN ⁽²⁵⁾

Beachten Sie bitte, dass für die Zwecke dieser Auftragsvergabe einige der folgenden Ausschlussgründe möglicherweise im nationalen Recht, in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genauer definiert wurden. So kann beispielsweise der Begriff „schwere Verfehlung im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit“ nach nationalem Recht unterschiedliche Verhaltensweisen abdecken.

Angaben zu Gründen im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten	Antwort:
Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ⁽²⁶⁾ verstoßen?	☐ Ja ☐ Nein
	Falls ja : Hat der Wirtschaftsteilnehmer Maßnahmen getroffen, um trotz des Vorliegens dieses Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)? ☐ Ja ☐ Nein Falls ja , beschreiben Sie bitte die Maßnahmen: [.....]

⁽²⁴⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽²⁵⁾ Siehe Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU.

⁽²⁶⁾ Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

⁽³⁰⁾ Im Sinne des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung oder der Auftragsunterlagen.

Wurde in der Vergangenheit ein zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber geschlossener Vertrag über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession vorzeitig beendigt oder hat ein entsprechender früherer Auftrag Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen? Falls ja, bitte näher ausführen:	☐ Ja ☐ Nein [.....] Falls ja: Hat der Wirtschaftsteilnehmer „selbstreinigende“ Maßnahmen getroffen? ☐ Ja ☐ Nein Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahmen: [.....]
Kann der Wirtschaftsteilnehmer bestätigen, dass er a) sich bei seinen Auskünften zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien keiner schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat, b) keine derartigen Auskünfte zurückgehalten hat, c) in der Lage sein wird, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber verlangten zusätzlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen, und d) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen könnten?	☐ Ja ☐ Nein

D: SONSTIGE AUSSCHLUSSGRÜNDE, DIE IN DEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER ODER SEKTORENAUFTRAGGEBER MASSGEBLICHEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN VORGESEHEN SEIN KÖNNEN

Rein innerstaatliche Ausschlussgründe	Antwort:
Liegen in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegebene rein innerstaatliche Ausschlussgründe vor? Sofern die in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangten Dokumente elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	☐ Ja ☐ Nein (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....][.....][.....] ⁽³¹⁾
Sofern einer der rein innerstaatlichen Ausschlussgründe vorliegt: Hat der Wirtschaftsteilnehmer „selbstreinigende“ Maßnahmen getroffen? Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahmen:	☐ Ja ☐ Nein [.....]

⁽³¹⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

Teil IV: Eignungskriterien

Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers in Bezug auf die Eignungskriterien (Abschnitt α oder Abschnitte A bis D dieses Teils)

α: GLOBALVERMERK ZUR ERFÜLLUNG ALLER EIGNUNGSKRITERIEN

Der Wirtschaftsteilnehmer darf dieses Feld nur dann ausfüllen, wenn der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den in der Bekanntmachung genannten Auftragsunterlagen angegeben hat, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich darauf beschränken kann, in Teil IV nur Abschnitt α auszufüllen, und auf das Ausfüllen der übrigen Abschnitte von Teil IV verzichten kann.

Erfüllung aller festgelegten Eignungskriterien	Antwort:
Der Wirtschaftsteilnehmer erfüllt die festgelegten Eignungskriterien.	☐ Ja ☐ Nein

A: BEFÄHIGUNG ZUR BERUFSAUSÜBUNG

Der Wirtschaftsteilnehmer braucht nur dann Angaben zu machen, wenn die betreffenden Eignungskriterien vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den in der Bekanntmachung genannten Auftragsunterlagen vorgegeben wurden.

Befähigung zur Berufsausübung	Antwort:
1) Der Wirtschaftsteilnehmer ist in den einschlägigen Berufs- oder Handelsregistern seines Niederlassungsmitgliedstaats verzeichnet ⁽³²⁾ . Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	[.....] (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....][.....][.....]
2) Bei Dienstleistungsaufträgen: Ist der Besitz einer bestimmten Berechtigung oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation erforderlich, um die betreffende Dienstleistung im Niederlassungsstaat des Wirtschaftsteilnehmers erbringen zu können? Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	☐ Ja ☐ Nein Falls ja, geben Sie bitte an, welche Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangt wird und ob der Wirtschaftsteilnehmer diese Voraussetzung erfüllt. [...] ☐ Ja ☐ Nein (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....][.....][.....]

B: WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der Wirtschaftsteilnehmer braucht nur dann Angaben zu machen, wenn die betreffenden Eignungskriterien vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den in der Bekanntmachung genannten Auftragsunterlagen vorgegeben wurden.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	Antwort:
1a) Der („allgemeine“) Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in der in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug: Und/oder 1b) Der durchschnittliche Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in der in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangten Anzahl von Jahren betrug ⁽³³⁾ : Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	Jahr: [.....] Umsatz: [.....][...] Währung Jahr: [.....] Umsatz: [.....][...] Währung Jahr: [.....] Umsatz: [.....][...] Währung (Anzahl der Jahre, durchschnittlicher Umsatz): [.....], [.....][...] Währung (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....][.....][.....]

⁽³²⁾ Aufgelistet in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU; Wirtschaftsteilnehmer aus bestimmten Mitgliedstaaten müssen ggf. andere in jenem Anhang aufgeführte Anforderungen erfüllen.

⁽³³⁾ Nur, wenn dies nach der einschlägigen Bekanntmachung oder den Auftragsunterlagen zulässig ist.

2a) Der („spezifische“) Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in dem vom Auftrag abgedeckten Geschäftsbereich gemäß der einschlägigen Bekanntmachung oder den Auftragsunterlagen in der verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug: Und/oder 2b) Der durchschnittliche Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in dem betreffenden Bereich und in der in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangten Anzahl von Jahren betrug ⁽³⁴⁾: Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	Jahr: [.....] Umsatz: [.....] [...] Währung Jahr: [.....] Umsatz: [.....] [...] Währung Jahr: [.....] Umsatz: [.....] [...] Währung (Anzahl der Jahre, durchschnittlicher Umsatz): [.....], [.....] [...] Währung (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]
3) Sind die Informationen zum Umsatz („allgemeiner“ oder „spezifischer“ Umsatz) nicht für den gesamten vorgegebenen Zeitraum erhältlich, geben Sie bitte an, an welchem Datum das Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers gegründet wurde oder seine Tätigkeit aufgenommen hat:	[.....]
4) In Bezug auf die in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannten Finanzkennzahlen ⁽³⁵⁾ erklärt der Wirtschaftsteilnehmer, dass der aktuelle Wert (die aktuellen Werte) wie folgt lautet (lauten): Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	(Bezeichnung der anzugebenden Finanzkennzahl — Verhältnis zwischen x und y ⁽³⁶⁾ — und betreffender Wert): [.....], [.....] ⁽³⁷⁾ (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]
5) Der Wirtschaftsteilnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung über folgenden Betrag abgeschlossen: Sofern diese Informationen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	[.....] [...] Währung (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]
6) In Bezug auf etwaige andere wirtschaftliche und finanzielle Anforderungen, die in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannt sind, erklärt der Wirtschaftsteilnehmer Folgendes: Sofern die in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen ggf. genannten einschlägigen Dokumente elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	[.....] (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]

C: TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der Wirtschaftsteilnehmer braucht nur dann Angaben zu machen, wenn die betreffenden Eignungskriterien vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den in der Bekanntmachung genannten Auftragsunterlagen festgelegt wurden.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	Antwort:
1a) Nur bei öffentlichen Bauaufträgen: Im Bezugszeitraum ⁽³⁸⁾ hat der Wirtschaftsteilnehmer folgende Arbeiten der genannten Art ausgeführt: Sofern die einschlägigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis der wichtigsten Arbeiten elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	Anzahl der Jahre (der betreffende Zeitraum ist in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegeben): [.....] Bauarbeiten: [.....] (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]

⁽³⁴⁾ Nur, wenn dies nach der einschlägigen Bekanntmachung oder den Auftragsunterlagen zulässig ist:

⁽³⁵⁾ Z. B. das Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten.

⁽³⁶⁾ Z. B. das Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten.

⁽³⁷⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽³⁸⁾ Die öffentlichen Auftraggeber können einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren **vorgeben** und Erfahrungen **berücksichtigen**, die **mehr** als fünf Jahre zurückliegen.

1b) Nur bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: Im Bezugszeitraum ⁽³⁹⁾ hat der Wirtschaftsteilnehmer folgende wesentliche Lieferungen der genannten Art ausgeführt bzw. folgende wesentliche Dienstleistungen der genannten Art erbracht: Geben Sie bei der Erstellung der Liste bitte die Beträge, Daten und — öffentlichen oder privaten — Empfänger der Leistungen an ⁽⁴⁰⁾:	Anzahl der Jahre (der betreffende Zeitraum ist in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegeben): [.....] <table border="1" data-bbox="807 309 1366 376"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th><th>Beträge</th><th>Daten</th><th>Empfänger</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Beschreibung	Beträge	Daten	Empfänger				
Beschreibung	Beträge	Daten	Empfänger						
2) Der Wirtschaftsteilnehmer kann — insbesondere für die Qualitätssicherung — auf folgende technische Fachkräfte oder technische Stellen ⁽⁴¹⁾ zurückgreifen: Bei öffentlichen Bauaufträgen wird der Wirtschaftsteilnehmer folgende technische Fachkräfte oder technische Stellen mit der Ausführung der Arbeiten betrauen können:	[.....] [.....]								
3) Der Wirtschaftsteilnehmer wendet folgende technische Ausrüstungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung an und verfügt über folgende Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten:	[.....]								
4) Zur Vertragserfüllung steht ihm folgendes Lieferkettenmanagement- und -überwachungssystem zur Verfügung:	[.....]								
5) Wenn die zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Dienstleistungen komplexer Art sind oder — ausnahmsweise — wenn sie einem besonderen Zweck dienen sollen: Der Wirtschaftsteilnehmer wird Kontrollen ⁽⁴²⁾ gestatten, die seine Produktionskapazität bzw. seine technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls seine Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten sowie die von ihm für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen betreffen.	[] Ja [] Nein								
6) Über die folgenden Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung verfügen: a) der Dienstleister oder der Unternehmer selbst und/oder (in Abhängigkeit von den in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannten Anforderungen) b) seine Führungskräfte:	a) [.....] b) [.....]								
7) Der Wirtschaftsteilnehmer wird während der Auftragsausführung folgende Umweltmanagementmaßnahmen anwenden können:	[.....]								
8) Die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsteilnehmers und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren beliefen sich auf:	Jahr, durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl: [.....], [.....], [.....], [.....], [.....], [.....], Jahr, Zahl der Führungskräfte: [.....], [.....], [.....], [.....], [.....], [.....]								
9) Für die Ausführung des Auftrags wird der Wirtschaftsteilnehmer über folgende Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung verfügen:	[.....]								
10) Der Wirtschaftsteilnehmer beabsichtigt, unter Umständen folgenden Teil (Prozentsatz) des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben ⁽⁴³⁾:	[.....]								

⁽³⁹⁾ Die öffentlichen Auftraggeber können einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vorgeben und Erfahrungen berücksichtigen, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

⁽⁴⁰⁾ Mit anderen Worten: Alle Empfänger sollten aufgeführt werden und die Liste sollte sowohl die öffentlichen als auch die privaten Abnehmer enthalten, für die Lieferungen ausgeführt bzw. Dienstleistungen erbracht wurden.

⁽⁴¹⁾ Für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer aber wie in Teil II Abschnitt C angegeben in Anspruch nehmen will, sind separate EEE auszufüllen.

⁽⁴²⁾ Die Kontrollen werden vom öffentlichen Auftraggeber oder — mit dessen Einwilligung — in seinem Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle des Landes, in dem der Lieferant oder Dienstleister ansässig ist, vorgenommen.

⁽⁴³⁾ Hat der Wirtschaftsteilnehmer beschlossen, einen Teil des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben, und nimmt er für die Durchführung dieses Teils Kapazitäten des Unterauftragnehmers in Anspruch, füllen Sie bitte eine separate EEE für den betreffenden Unterauftragnehmer aus (siehe Teil II Abschnitt C).

11) Bei öffentlichen Lieferaufträgen: Der Wirtschaftsteilnehmer wird die verlangten Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Waren zur Verfügung stellen, die nicht zusammen mit einer Echtheitsbescheinigung vorgelegt werden müssen. Darüber hinaus erklärt der Wirtschaftsteilnehmer ggf., dass er die erforderlichen Echtheitsbescheinigungen beibringen wird. Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	[] Ja [] Nein [] Ja [] Nein (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]
12) Bei öffentlichen Lieferaufträgen: Kann der Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Bescheinigungen beibringen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, dass die Waren, die durch Bezugnahme auf die in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannten technischen Spezifikationen oder Normen genau bezeichnet werden, diesen entsprechen? Falls nein, erläutern Sie bitte die Gründe und geben Sie an, welche anderen Nachweise erbracht werden können: Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	[] Ja [] Nein [.....] (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]

D: QUALITÄTSSICHERUNG UND UMWELTMANAGEMENT

Der Wirtschaftsteilnehmer braucht nur dann Angaben zu machen, wenn Qualitätssicherungssysteme und/oder Umweltmanagementnormen vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den in der Bekanntmachung genannten Auftragsunterlagen verlangt wurden.

Qualitätssicherung und Umweltmanagement	Antwort:
Wird der Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, Bescheinigungen unabhängiger Stellen darüber vorzulegen, dass er die vorgegebenen Qualitätssicherungsnormen — einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen — erfüllt? Falls nein, erläutern Sie bitte die Gründe und geben Sie an, welche anderen Nachweise in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem erbracht werden können: Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	[] Ja [] Nein [.....] [.....] (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]
Wird der Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, Bescheinigungen unabhängiger Stellen darüber vorzulegen, dass er die Anforderungen an die Umweltmanagementsysteme oder -normen erfüllt? Falls nein, erläutern Sie bitte die Gründe und geben Sie an, welche anderen Nachweise in Bezug auf die Umweltmanagementsysteme oder -normen erbracht werden können: Sofern die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte folgende Angaben:	[] Ja [] Nein [.....] [.....] (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....] [.....] [.....]

Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber

Der Wirtschaftsteilnehmer braucht nur dann Angaben zu machen, wenn der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften festgelegt hat, die zur Verringerung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, anzuwenden sind. Diese Information ist — ggf. zusammen mit den Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden (Arten von) Bescheinigungen oder dokumentarischen Nachweise(n) — in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den darin genannten Auftragsunterlagen enthalten.

Nur für nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerbliche Dialoge oder Innovationspartnerschaften:

Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers

Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber	Antwort:
Der Wirtschaftsteilnehmer erfüllt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die zur Verringerung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, anzuwenden sind, auf folgende Weise:	[.....]
Sollten bestimmte Bescheinigungen oder andere Formen dokumentarischer Nachweise verlangt werden, geben Sie bitte in jedem einzelnen Fall an, ob der Wirtschaftsteilnehmer über die erforderlichen Dokumente verfügt.	[] Ja [] Nein ⁽⁴⁵⁾
Sofern einige dieser Bescheinigungen oder dokumentarischen Nachweise elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte in jedem einzelnen Fall folgende Angaben:	(Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente): [.....][.....][.....] ⁽⁴⁶⁾

Teil VI: Abschlusserklärungen

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass die von ihnen in den Teilen II bis V angegebenen Informationen genau und korrekt sind und sie sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind.

Die Unterzeichneten erklären förmlich, dass sie in der Lage sind, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen, außer

- wenn der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber über die Möglichkeit verfügt, die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abzurufen ⁽⁴⁷⁾, oder
- wenn ab spätestens 18. Oktober 2018 ⁽⁴⁸⁾ der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber bereits im Besitz der betreffenden Unterlagen ist.

Die Unterzeichneten stimmen förmlich zu, dass [der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber i.S.v. Teil I Abschnitt A] Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die die Unterzeichneten in [hier die betreffenden Teile/Abschnitte/Punkte aufführen] dieser Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung für die Zwecke des [Angabe des Vergabeverfahrens: (zusammenfassende Beschreibung, Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union, Aktenzeichen)] angegeben haben.

Datum, Ort und — soweit verlangt oder notwendig — Unterschrift(en): [.....]

⁽⁴⁴⁾ Bitte geben Sie genau an, auf welchen Punkt sich Ihre Antwort bezieht.

⁽⁴⁵⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽⁴⁶⁾ Fügen Sie so viele Zeilen wie nötig hinzu.

⁽⁴⁷⁾ Vorausgesetzt, dass der Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Angaben (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente) gemacht hat, die es dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ermöglicht, dies zu tun. Ggf. ist hierfür eine Zugangsgenehmigung zu erteilen.

⁽⁴⁸⁾ In Abhängigkeit von der nationalen Umsetzung des Artikels 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.